



Amt für Bürger- und
Ratsservice

06.03.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer
Telefon: 492-3307
waldeyer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Jugendratswahl am 9. Juni 2024

Beratungsfolge

06.03.2024 Wahlausschuss Jugendrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Wahlausschuss zur Jugendratswahl beschließt, dass die nächste Jugendratswahl gemeinsam mit und an dem durch die Bundesregierung festgelegten Wahltag der Europawahl am 9. Juni 2024, in der Wahlzeit von 8 - 18 Uhr stattfinden soll.
2. Der Wahlausschuss beschließt überdies, dass die Jugendratswahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird sowie, dass die Auszählung der durch Urnen- und Briefwahl abgegebenen Stimmen zentral im Rathaus-Festsaal, Prinzipalmarkt 10, 48143 Münster, im Anschluss an die Wahlzeit stattfinden soll.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwen- dungen	2024	15.000,00€	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2024 bei der o. g. Pro-
duktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) beschließt der Wahlausschuss zur Jugendratswahl bis zum 90. Tag vor dem (ersten) Wahltag, den/die Wahltag(e) und die Wahlzeit(en), ob die Wahl als Urnenwahl im Sinne des § 17 Wahlordnung Jugendratswahl mit der Möglichkeit der Briefwahl im Sinne von § 19 Wahlordnung Jugendratswahl durchgeführt werden soll und ob die Stimmenauszählung an einem zentralen Ort erfolgen soll im Sinne des § 20 Absatz 3 Wahlordnung Jugendratswahl (Zentrale Auszählung).

Für die zehnte (Direkt-)Wahl der 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wurde der 9. Juni 2024 als Wahltag von der Bundesregierung festgelegt. Die Mitglieder des Jugendrates werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 Wahlordnung Jugendrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die aktuelle Wahlperiode endet spätestens am 31. Dezember 2024, § 10 Absatz 3 Satz 3 Wahlordnung Jugendrat.

Die gleichzeitige Durchführung beider Wahlvorgänge ermöglicht eine Nutzung der zur Europawahl bereits eingerichteten oder vorausgeplanten Organisationsstrukturen mit dem Angebot der Wahlteilnahme durch Urnen-, Brief- und die sog. Brief-Direkt-Wahl im Wahlbüro der Stadt im Stadthaussaal für alle wahlberechtigten Schüler*innen.

Erstmals sind zur Europawahl auch Personen mit einem erreichten Lebensalter von sechzehn und siebzehn Jahren wahlberechtigt, so dass eine Vielzahl der zur Jugendratswahl Wahlberechtigten, auch an der Europawahl teilnehmen kann; zur Jugendratswahl sind Schüler*innen wahlberechtigt, die am 9. Juni 2024 zwölf aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, § 8 Ziffer 1 Wahlordnung Jugendratswahl.

Zur vergangenen Europawahl 2019 haben über 70 % der damals Wahlberechtigten in Münster an der Wahl des deutschen Kontingents der Abgeordneten teilgenommen. Eine erneute hohe Beteiligung der wahlberechtigten Münsteraner an der Europawahl kann sich - etwa durch einen gemeinsamen Besuch des Wahllokals oder Wahlbüros der Schüler*innen mit ihren Eltern - positiv auf die Wahlbeteiligung zur Jugendratswahl auswirken.

Die besondere Aufmerksamkeit, die (auch) für die Jugendratswahl in Münster durch die Verbindung der Wahlgeschehen und das damit mögliche vielfältige Angebot der Wahlteilnahme erreicht werden soll, kann gleichsam das Interesse an einer Kandidatur erhöhen, das zusätzlich durch Werbemaßnahmen im Vorlauf zum Wahltag gefördert werden soll.

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage A
- Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster